

Stadt Traunreut – Schutz- und Hygienekonzept – Sommer dahoam - Rahmenprogramm

Stand: 14.06.2021 / (13.BaylfSMV)

1. Definitionen/Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines:

1.1.1 Ziele/Grundlagen

Dieses Hygienekonzept dient der Umsetzung der allgemeinen Regelungen zur Eindämmung der SARS-2 /Covid 19 – Pandemie. Insbesondere setzt es die Anforderungen der 13.BaylfSMV und der Verwaltungsvorschrift 2246-WK vom 19.5.2021(Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen). Es berücksichtigt die besondere Situation auf dem Rathausplatz und hat den Schutz aller Mitarbeitenden und Gäste zum Ziel.

Es besteht aus einem Textteil sowie einem Anhang mit Grundrissen und Plänen aus denen sich insbesondere die Gestaltung der Maßnahmen zu den Punkten 2.3 – 2.7 ergeben.

1.1.2 Beschreibung der Situation

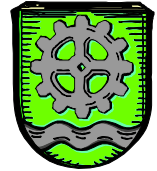
Im Zeitraum vom 25.06.2021 bis zum 29.08.2021 finden auf dem Rathausplatz jeweils einmal an den den Wochenenden ein Livekonzert im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Sommer dahoam“ statt. Alle Veranstaltungen sind kostenlos im Freien.

Hierzu wird auf dem Rathausplatz eine Fläche von ca. 25 m x 15 m mit Absperrbändern abgetrennt. Auf dieser Fläche wird ein Bühnenpodest mit 6 m x 4 m aufgebaut sowie maximal 50 Stühle für die Besucher aufgestellt. Es gibt jeweils einen separaten Einlass und einen getrennten Ausgang. Die Umsetzung dieses Konzeptes wird durch die Mitarbeitenden der Stadt Traunreut gewährleistet, die von einem Ordnungsdienst unterstützt werden.

Die benötigte Veranstaltungstechnik wird sowie das jeweils benötigte Equipemten (z.B. Instrumente) wird von den Kulturschaffenden selbst mitgebracht.

An den Veranstaltungsbereich schließt sich ein frei zugänglicher Bereich mit Gastronomie an. Im freizugänglichen Bereich (im Süden des Platzes) befindet sich für die Besu- chenden auch ein Toilettenwagen.

Veranstalter ist die Stadt Traunreut.



1.2. Definitionen

- 1.2.1 Mitwirkende: Alle mit Funktion (z.B. Künstler, Techniker, Mitwirkende, Mitarbeitende der Stadt)
- 1.2.2 Besuchende: Alle ohne Funktion (Publikum, Presse im Zuschauraum)
- 1.2.3 Gäste: Mitwirkende und Besuchende.
- 1.2.4 Mindestabstand (MAb): Soweit nicht anders geschrieben, beträgt dieser 1,5 m. Auf die Einhaltung wird an geeigneter Stelle hingewiesen.
- 1.2.5 Mund-Nase-Bedeckung (M-N-B): In der Regel eine FFP2 Maske. Für Mitwirkende reicht eine medizinische Maske aus, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand nicht unterschritten wird.

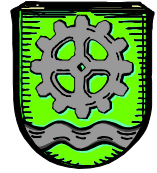
1.3 Umsetzung des Konzeptes/Hausrecht

Allen Mitwirkenden wird dieses Hygienekonzept im Vorfeld vom Veranstalter ausgehändigt. Die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Konzeptes wird Gästen und Mitarbeitenden kommuniziert. Die genannten Maßnahmen sind von allen Mitarbeitenden und Gästen umzusetzen. Die Mitarbeitenden haben für die Einhaltung des Konzeptes zu sorgen. Dieses Konzept befreit Gäste bzw. Vertragspartner nicht von der Pflicht eigene Schutz- und Hygienekonzepte zu erstellen, dies gilt insbesondere für Mitwirkende an Veranstaltungen. Gegenüber Gästen die diese Vorschriften nicht einhalten wird von allen Mitarbeitenden vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

2. Maßnahmen

2.1 Zutrittsverbot

- Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Mitwirkende und Besuchende) ausgeschlossen
 - o Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - o Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen. Zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
 - o Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Sehen die aktuellen Infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für den Besuch von Veranstaltungen vor, müssen die Besuchenden vor Be-



treten des abgegrenzten Kulturbereiches einen aktuellen Test vorweisen. Gene-sene und Geimpfte können gemäß der SchAusnahmeV/BaylfSMV alternativ ei-nen Nachweis der Impfung oder Genesung vorlegen.

- Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungslei-tung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesund-heitsamt meldet. Dieses trifft weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnun-gen), die nach Sachlage von der Veranstaltungsleitung umzusetzen sind.

2.2 Registrierung der Gäste / Einlass

- Besuchende werden am Einlass erfasst. Dokumentiert werden jeweils Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail) und der Zeitraum des Aufenthalts.
- Mitwirkende werden beim Eintreffen erfasst. Bei Ensembles oder mehreren ge-meinsam auf Tour seienden Personen reicht die Erfassung einer Person, die die Kontaktdaten der anderen hat.
- Die Kontaktdaten werden bis vier Wochen nach den Veranstaltungen aufbewahrt bzw. gespeichert.
- Zusätzlich wird zur Vereinfachung der Nachverfolgung eine Registrierung mittels Luca-App (QR-Code) ermöglicht.

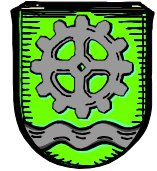
2.3 Mund-Nase-Bedeckung (M-N-B)

2.3.1 Tragepflicht:

- Gäste sind zum während des gesamten Aufenthalts sowie in den Warteberei-chen am Einlass zum Tragen der M-N-B verpflichtet.
- Kinder bis 6 Jahren sind von der Tragepflicht befreit. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den MAb einhalten.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine medizinische M-N-B tragen

2.3.2. Ausnahmen von der Tragepflicht:

- Die M-N-B kann am Sitzplatz abgenommen.
- Gästen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines M-N-B auf-grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; wird versucht, einen Aufenthalt unter Einhaltung des MAb zu er-möglichen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Ihnen unter Verweis auf das Hausrecht der Zutritt verweigert. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitli-chen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-



medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt.

- Mitwirkende sind von der Tragepflicht befreit, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt),
- Sollten sich aus der aktuellen Lage weitere Tragepflichten bzw. -erleichterungen ergeben, so werden diese kurzfristig umgesetzt.

2.3.3. Durchsetzung der Tragepflicht:

- Gästen ohne M-N-B ist der Zutritt zum abgegrenzten Kulturbereich zu verweigern.

2.4 Anordnung der Besucherplätze.

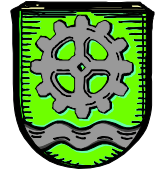
- Der Reihenabstand wird beträgt 1,5 m zwischen den Stühlen (gemessen Lehne zu Beginn der Sitzfläche)
- Innerhalb der Reihen dürfen Personen nur nebeneinandersitzen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Hierfür gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
- Innerhalb der Reihen werden die Stühle paarweise und einzeln gestellt. Zwischen den Stuhlpaaren bzw. Stühlen gibt es einen Abstand von 1,5m.
- Zur Bühne wird ein Mindestabstand zu ersten Reihe von 2 m, bei Querflöten von 3 m eingehalten.
- Zu den Absperrungen am Rande des Geländes wird ein Abstand von 1,5 m eingehalten

2.5 Gestaltung des „Lesebereiches“

- Im Bereich vor der Stadtbücherei wird – soweit rechtlich möglich - an den Veranstaltungswochenenden eine „Leseberich“ mit sogenannten Sitzsäcken eingerichtet. Diese sind **nicht** Teil des Kulturbereiches, sondern separat zu sehen. Ziel ist es den Besuchern der Bücherei eine Leseecke vor Ort anzubieten.
- Die Sitzsäcke werden im Außenbereich in einem Abstand von mind. 1,5 Metern platziert. Die Benutzung ist kostenfrei.

2.6 Gästeführung/Wartebereiche/Zutrittsverbote

- Oberste Gebot ist die Einhaltung des MAb von 1,5 m zwischen den Gästen.
- Die Gästeführung hat so zu erfolgen, dass Warteschlangen und Menschenansammlungen vermieden werden
- Vor dem Einlass erfolgt eine Markierung des MAb auf dem Boden.



- Der Ausgang wird so eingerichtet, dass kommende und gehende Gäste sich nicht begegnen
- Die verschiedenen Bereiche (z.B. Besucher, Mitwirkende, Catering) sind klar zu trennen
- Wenn nötig wird Personal für Hinweise und zur Überwachung der Regeln bereitgestellt. Die genaue Aufteilung ergibt sich aus dem Plan in der Anlage 1

2.7 Toilettenmanagement

- Es werden die Toiletten auf dem Platz außerhalb des abgegrenzten Veranstaltungsbereiches genutzt.
- In den Toiletten wird Desinfektionsmittel angeboten
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt
- An geeigneten Stellen wird ein Hinweis auf die allgemeinen Hygieneregeln angebracht

2.8 Gastronomie

- Für die Bewirtung gelten die allgemeinen Hygieneregeln sowie sonstigen Regeln für die Gastronomie. Für die Einhaltung dieser sind die beteiligten Gastronomen verantwortlich. Die Regelungen sind in einem eigenen Hygienekonzept festgelegt.

2.9 Reinigung / Desinfektion

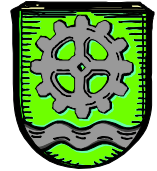
- Am geeigneter Stelle werden Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Die Gäste werden durch Hinweisschilder zur Desinfektion bzw. zum Händewaschen aufgefordert
- Zwischen zwei Veranstaltungen werden zumindest die Armlehnen der Stühle sowie alle Oberflächen, bei denen mit erhöhter Berührung durch die Gäste gerechnet wird, desinfiziert.

2.10 Parkkonzept

- Im Umfeld des Rathausplatzes stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung, so dass die Besucher selbständig auf einen ausreichenden räumlichen oder zeitlichen Abstand achten können.

2.11 Information der Besuchenden

- In den Eingangsbereichen sowie allen weiteren Bereichen, wo dies nötig bzw. sinnvoll ist, erfolgt eine Beschilderung mit den gültigen Regeln und Hygienemaßnahmen sowie dem Hinweis auf den MAb.
- Auf der Homepage der Stadt werden die Besuchenden auf geeignete Art und Weise über die Maßnahmen unterrichtet.
- Eine Vorabinformation über die Maßnahmen erfolgt auf geeignetem Weg (z.B. Social Media und die lokale Presse)



3 Besondere Maßnahmen zum Schutz der Mitwirkenden:

3.1 Allgemeines

In diese Regelungen fließen neben den in 1.1 genannten Vorschriften auch die Regelungen des Arbeitsschutzes ein. Dies sind insbesondere der SARS-CoV-2- Arbeitschutzstandard sowie die Branchenspezifische Handlungshilfe zu diesem für Bühnen und Studios des DGUV. Alle Gäste haben sich neben den folgenden Regelungen an die genannten Standards zu halten.

3.2 Einlass

- Der Bereich der Besuchererfassung ist so zu gestalten, dass die Mitarbeitenden möglichst wenig Kontakt zu den Besuchenden haben.

3.3 Zusammenarbeit

Die gesamte Zusammenarbeit unter den Mitwirkenden und Mitarbeitenden wird im Interesse der gegenseitigen Rücksichtnahme und des gegenseitigen Schutzes vor Ansteckung gestaltet. Alle handeln so, dass sie und andere geschützt werden. Dabei wird besonders auf das Schutzbedürfnis der anderen in Rücksicht genommen

3.4 Allgemeines

Es gilt die jeweils aktuelle Rechtslage

Anhang 1 zum Schutz- und Hygienekonzept Veranstaltungen und Proben

S. 1

Übersichtsplan Rathausplatz

Traunreut, 16.06.2021